

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Die Einreihung der land- und forstwirtschaftlichen Unterrichtsanstalten in Dienstzulagengruppen im Sinne des § 57 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54/1956, erfolgte ursprünglich sowohl für Bundesschulen (Art. 14a Abs. 2 B-VG), als auch für Landesschulen (Art. 14a Abs. 4 B-VG) mit der Verordnung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft zur Durchführung des § 57 des Gehaltsgesetzes 1956 (Zulagenverordnung für Schulleiter an land- und forstwirtschaftlichen Schulen), BGBl. Nr. 200/1957.

Mit Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft zur Durchführung des § 57 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. II Nr. 399/1998, wurde für die Bundesschulen eine eigene Regelung geschaffen, sodass bezüglich dieser Schulen die Zulagenverordnung für Schulleiter an land- und forstwirtschaftlichen Schulen materiellrechtlich derogiert wurde. Für die Landesschulen galt die Zulagenverordnung bislang weiter.

Sowohl die Zulagenverordnung BGBl. Nr. 200/1957, als auch die Verordnung BGBl. II Nr. 399/1998 sind mittlerweile veraltet und enthalten Begriffsbestimmungen und Zuordnungsregeln, die nicht mehr zeitgemäß sind bzw. nicht mehr der geltenden Rechtslage entsprechen.

Weiters gilt für Bundes- und Landesvertragslehrpersonen, deren Dienstverhältnis mit dem Schuljahr 2019/2020 begonnen hat oder nunmehr beginnt, verpflichtend das mit der Dienstrechts-Novelle 2013 – Pädagogischer Dienst, BGBl. I Nr. 211/2013, eingeführte Entlohnungsschema Pädagogischer Dienst („pd“), einschließlich der Neuregelung der Dienstzulage im Fall der Bestellung einer Schulleitung. Dieses neue Entlohnungsschema ist in den bestehenden Verordnungen nicht abgebildet.

Vor diesem Hintergrund ergibt sich die Notwendigkeit einer transparenten Neuregelung der für Schulleiterinnen und Schulleiter – sowohl als Lehrperson als auch als Vertragslehrperson – an land- und forstwirtschaftlichen Bundes- und Landesschulen geltenden Dienstzulagen-Bestimmungen unter Berücksichtigung des neuen Entlohnungsschemas pd.

Anstelle der Novellierung der bestehenden Verordnungen (BGBl. Nr. 200/1957 und BGBl. II Nr. 399/1998), werden zwecks Übersichtlichkeit und einfacheren Nachvollziehbarkeit der jeweiligen Regelungsbereiche im Rahmen der gegenständlichen Schulleitungszulagen-Sammelverordnung folgende Verordnungen für die land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen der Länder neu erlassen:

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zur Durchführung des § 57 des Gehaltsgesetzes 1956 für land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen,

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft über die Zuweisung der land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen und Leitungsfunktionen zu den Dienstzulagenkategorien für Landesvertragslehrpersonen im Entlohnungsschema pd.

Der vorliegende Entwurf folgt hinsichtlich der Landesvertragslehrpersonen im Entlohnungsschema pd der bereits in Geltung stehenden PD-Schulleitungs-Zulagenverordnung, BGBl. II Nr. 389/2019.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Der Entwurf unterliegt der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999.

II. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu § 1 (Anwendungsbereich):

Die Verordnung regelt die Dienstzulagen-Einreihung im Sinne des § 57 des Gehaltsgesetzes 1956 (GehG), BGBl. Nr. 54/1956, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 137/2022, für land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen.

Die Verordnung gilt für Landeslehrpersonen und Landesvertragslehrpersonen, die dem „Altrecht“ und nicht dem Entlohnungsschema pd unterliegen.

Für Landeslehrpersonen ergibt sich die gesetzliche Grundlage zur Erlassung der vorliegenden Verordnung aus § 114 des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrpersonen-Dienstrechtsgesetzes (LLDG 1985), BGBl. Nr. 296/1985, in der Fassung des Bundesgesetz BGBl. I Nr. 137/2022, der die Anwendbarkeit des GehG, sohin auch § 57 GehG, für Landeslehrpersonen normiert.

Für Landesvertragslehrpersonen ergibt sich die gesetzliche Grundlage zur Erlassung der vorliegenden Verordnung aus § 27 des Land- und forstwirtschaftlichen Landesvertragslehrpersonengesetzes (LLVG), BGBl. Nr. 244/1969, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 137/2022, der die Anwendbarkeit des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 (VBG), sohin auch § 90e Abs. 2 VBG, für Landesvertragslehrpersonen, die vor dem Beginn des Schuljahres 2019/2020 in ein Dienstverhältnis als Landesvertragslehrperson aufgenommen worden sind, normiert, sowie § 32 Abs. 2 LLVG. § 90e Abs. 2 VBG verweist wiederum auf § 57 GehG.

Zu § 2 (Zuweisungskriterien):

Die Einreihung der land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen in die Dienstzulagen-Gruppen richtet sich gemäß § 57 Abs. 1 GehG nach Bedeutung und Umfang der Schule.

Zu § 3 (Zuweisung der land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen zu den Dienstzulagen-Gruppen I bis V):

In Abs. 1 Z 1 werden die land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen den Dienstzulagen-Gruppen I bis V zugewiesen.

In Abs. 1 Z 2 werden die land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen den Dienstzulagen-Gruppen I bis V zugewiesen.

Abs. 2 enthält weitere Bestimmungen, die bei der Zuweisung in die Dienstzulagen-Gruppen zu berücksichtigen sind.

Eine Schülerheimgruppe im Sinne des Abs. 2 Z 2 ist beispielsweise eine Gruppe von 36 Schülerinnen und Schülern des selben Jahrgangs.

Abs. 2 Z 5 definiert den Klassenbegriff für eigenständig geführten Berufsschulen.

Zu § 4 (Erhöhung der Dienstzulage):

Da innerhalb der Dienstzulagen-Gruppe I erhebliche Unterschiede insbesondere im Hinblick auf den Umfang der Klassen der darin eingereichten land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen bestehen können, wird im Sinne des § 57 Abs. 6 GehG die Dienstzulage bei land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen mit mindestens 36 bzw. 50 anrechenbaren Klassen bzw. Fachschulen mit mindestens 23 bzw. 30 anrechenbaren Klassen um 7,5 bzw. 15 vH erhöht.

Zu § 5 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten):

Diese Bestimmung regelt zum einen das Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung, zum anderen das Außerkrafttreten der Zulagenverordnung für Schulleiter an land- und forstwirtschaftlichen Schulen, BGBl. Nr. 200/1957, die für land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen bislang gegolten hat.

Zu Artikel 2

Zu § 1 (Anwendungsbereich):

Die Verordnung regelt die Zuordnung von land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen zu den Kategorien A bis D im Sinne des § 21 des Land- und forstwirtschaftlichen Landesvertragslehrpersonengesetzes (LLVG), BGBl. Nr. 244/1969, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 137/2022.

Die Verordnung gilt für Landesvertragslehrpersonen, die nach dem Beginn des Schuljahres 2019/2020 in ein Dienstverhältnis als Landesvertragslehrperson aufgenommen worden sind bzw. werden und somit verpflichtend dem Entlohnungsschema pd unterliegen. Die Verordnung gilt weiters für Landesvertragslehrpersonen, die vor dem Beginn des Schuljahres 2019/2020 in ein Dienstverhältnis als Landesvertragslehrperson aufgenommen worden sind und anlässlich ihrer Anstellung die Anwendung der Sonderbestimmungen für Vertragslehrpersonen im Pädagogischen Dienst schriftlich festgelegt worden ist (§ 2 Abs. 2 LLVG).

Zu § 2 (Zuweisungskriterien):

Entsprechend § 21 LLVG erfolgt die Zuweisung der land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen und Leitungsfunktionen (Leitung mehrerer Schulen) zu den Kategorien A bis D anhand der Zahl der zur dauernden Dienstleistung zugewiesenen Lehrpersonen in Vollbeschäftigungsäquivalenten und allfälliger Zuschläge für die Komplexität, wobei in der gegenständlichen Verordnung darauf Bedacht genommen wird, dass keine Besserstellungen vorgenommen werden, wenn für die Schulleitung aufgrund gesetzlicher Bestimmungen Einrechnungen auf die Lehrverpflichtung für Lehrpersonen vorgesehen sind.

In Abs. 2 und 3 wird der Begriff Vollbeschäftigungsäquivalent und die Ermittlung der für die Zuordnung maßgebenden Zahl definiert.

Zu § 3 (Zuweisung der Leitungsfunktionen zu den Kategorien A bis D):

In Abs. 1 Z 1 bis 4 werden die land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen und die Leitungsfunktionen den Kategorien A bis D zugeordnet.

In Abs. 2 Z 1 und 2 sind Erhöhungen für die Leitungen mehrerer Fachschulen aufgrund der erhöhten Komplexität der Struktur vorgesehen.

Eine land- und forstwirtschaftliche Berufsschule, die auf Grund schulbehördlicher Vorgaben in organisatorischer Verbindung mit einer land- und forstwirtschaftlichen Fachschule geführt wird, ist keine weitere Schule im Sinn des Abs. 2 Z 1.

Weiters wird in Abs. 2 Z 2 sichergestellt, dass ein besonders hoher Anteil an teilbeschäftigten Lehrpersonen an einer land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschule eine angemessene Berücksichtigung findet.

Dementsprechend ist eine weitere Erhöhung der für die Zuordnung in die Kategorien A bis D relevante Anzahl an Vollbeschäftigungsäquivalenten für land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen vorgesehen, wenn die zur Dienstleistung zugewiesenen Lehrpersonen die Zahl der der Schule zugeordneten Vollbeschäftigungsäquivalente um mindestens 25 % übersteigt.

Sind z.B. an einer land- oder forstwirtschaftlichen Berufs- oder Fachschule 39 Lehrpersonen tätig, welche jedoch lediglich mit 29 Vollbeschäftigungsäquivalenten verwendet werden, erhöht sich die für die Zuordnung in die Kategorien A bis D maßgebende Anzahl an Vollbeschäftigungsäquivalenten um 5 %, somit auf 30,45 Vollbeschäftigungsäquivalente. Der Schulleiterin oder dem Schulleiter dieser Schule gebührt somit aufgrund der Erhöhung durch die Komplexität eine Zulage der Kategorie B.

Abs. 3 sieht bei Vorliegen einer Komplexität – beispielsweise wenn einer land- und forstwirtschaftlichen Berufs- oder Fachschule ein Internat, ein Lehrbetrieb oder beides angeschlossen ist/sind – die Zuordnung in eine oder zwei höhere Kategorie(n) vor.

Abs. 4 sieht bei besonderen in der Struktur der geleiteten land- und forstwirtschaftlichen Berufs- oder Fachschule – beispielsweise mehrere Schulformen – die Einreihung in die Kategorie B um ein halbes Vollbeschäftigungsäquivalent vor.

Zu § 4 (Inkrafttreten):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.